

Zu 3. Rabattbestimmungen des Vereins der deutschen Musikalienhändler zu Leipzig:

1. jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffernmäßiger oder unbestimmter Fassung hat zu unterbleiben,
2. in gleicher Weise ist untersagt, die Gewährung eines höheren Rabatts

- a) als 20 Prozent von den Ordinär-Artikeln,
- b) als 10 Prozent von den Netto-Artikeln, vornehmlich der billigen Ausgaben der Firmen: André, Breitkopf & Härtel, Witliff, Peters, Schubert & Co., Steingräber etc.
- c) Netto-Artikel, die der Verleger nur mit höchstens 33 1/3 Prozent gegen bar rabattiert, dürfen nur wie Bücher geliefert werden.

An Stelle der Anträge 4 und 5 hatte der Vorstand des Vereins beschlossen vorzuschlagen, daß der bisherige Absatz 3 der Rabattbestimmungen:

»Diese angeführten Rabattsätze sollen die äußerste Grenze bezeichnen, bis zu der gegangen werden darf, jedoch ist es Verlegern und Sortimentern in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen zu liefern«, ganz wegfallen möge, so daß dadurch die Anträge 4 und 5 gegenstandslos würden. Für die Ausnahmefälle in Partien bliebe nach wie vor die Bestimmung der Satzungen des Börsenvereins der deutschen Buchhändler geltend, die, über alle Einzelnormen von Rabattbestimmungen hinausgehend, in § 3 unter Ziffer 5 b bestimmen:

»Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlags an Behörden, Institute, Gesellschaften oder dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittelung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern.«

Dieser Vorschlag des Vereinsvorstandes war zugleich bestimmt, gegenüber dem Antrag des Herrn Hermann Mensing aus Erfurt zu dienen, der den nicht gleichzeitig mit der Tagesordnung verkündeten Zusatzantrag zu Punkt 3 gestellt hatte:

- d) »daß die Musikalienverleger sich verpflichten, für den eigenen Verlag bei Lieferungen an das Publikum die gleichen Bedingungen einzuhalten.«

Sowohl Vorstand wie Hauptversammlung waren darüber einig, daß diese Bestimmungen bereits heute durch die Satzungen und Rabattbestimmungen volle Geltung haben, daß es aber wünschenswert erscheine, durch Beseitigung des erst später in die Rabattbestimmungen gelangten Punktes, betreffend die größeren Partien, dem Wettbewerbe zwischen Verlag und Sortiment die Spitze abzubreaken.

Alle die obigen Anträge und Abänderungsvorschläge des Vorstandes werden nun des weiteren den Gesamtvorstand in Vorbereitung auf die nächste ordentliche Hauptversammlung zu beschäftigen haben.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung hatte der Gesamtvorstand zu dem von ihm gutgeheißenen Absatz b folgende Fassung vorgeschlagen:

- »Jedes Mitglied ist berechtigt, an seine Angestellten für deren persönlichen Gebrauch zu Nettopreisen zu liefern, dagegen ist es verpflichtet, die Benutzung der Verlangzetteln zu eigenmächtigen Bestellungen zu verbieten.«

Weniger in diesen Zusammenhang gehörte Punkt 6 der Tagesordnung, der Antrag des Vereins Leipziger Musikalienhändler:

- »Für die einheitliche Rabattierung ausländischer Musikalien in Deutschland an das Publikum bilden die nachfolgenden Umrechnungen fremder Währungen und Rabatte eine geeignete Grundlage:

Ordinär-Artikel

1 Frank	=	80.	Französische Musik	} mit 50% Rabatt.
1 Lire	=	80.	Italienische	
1 Frank	=	80.	Belgische	
1 Schilling	=	1.—	Englische	} mit 33 1/3 % Rab.
1 Dollar	=	4.20.	Amerikanische	
1 Rubel	=	2.16.	Musikalien a. Rußland	Rab. wie i.
1 Nord.Krone	=	1.15.	u. d. nord. Ländern/Deutschld.	
1 Oest. Krone	=	—.	85.	

Netto-Artikel sind stets ohne Rabatt abzugeben.

Dieser als Vorlage für den internationalen Verlegerkongress gedachte Antrag wurde mit der folgenden Abänderung des Schlusssatzes auf Antrag des Gesamtvorstandes einstimmig angenommen:

»Netto-Artikel sind stets ohne Rabatt abzugeben, mit Ausnahme der österreichisch-ungarischen Verlagswerke, für welche die deutschen Rabattbestimmungen gelten.«

Zu Punkt 8 der Tagesordnung nimmt Herr Karl Rühle das Wort und fordert unter Hinweis auf das früher schon von Herrn Bruno Scheithauer Ausgeführte die Versammlung auf, das Wirken des Vorsitzenden dadurch anzuerkennen, daß sie ihn einstimmig trotz seiner Bedenken wieder wähle. Herr Karl Peiser schließt sich diesen Ausführungen an und betont, daß namentlich die Thätigkeit des Vorstehers auf dem Gebiete des Urheber- und Verlagsrechtes ihm den vollen Anspruch auf einstimmige Anerkennung gewähre. In den Kämpfen der letzten Jahre habe sich die Arbeitskraft und die milde und entschiedene Art des Vorstehers bewährt. Herr Franz Plötner aus Dresden wünscht auch als Auswärtiger noch besonders hervorzuheben, daß eine einstimmige Wiederwahl des Vorstehers angezeigt sei. Da auch der Gesamtvorstand am Vormittag dieses Tages sich einstimmig dahin erklärt hatte, daß die Mitglieder des Vorstandes in aller Weise bestrebt sein würden, dem Vorsteher seine Arbeit abzunehmen, wenn er nur die Hauptleitung und Vertretung behalten wolle, erklärte sich Herr Dr. O. von Hase, nachdem er seine ernsthaften Bedenken dargelegt hatte, die sich hauptsächlich auf die Pflicht, eine Geschichte des deutschen Buchhandels zu schreiben, bezogen, bereit, unter den ihm ausgesprochenen Voraussetzungen das Amt vorläufig, jedoch nur so lange, als es ihm wirklich möglich erscheine, beizubehalten. Er wies dabei darauf hin, daß die Versammlung damit einen Vorsteher wähle, der die Grundgedanken des Berliner Antrags auf das entschiedenste zu vertreten gesonnen sei; er nähme das Amt zugleich mit der Absicht an, zurückzutreten, sobald irgendwie sein Rücktritt den Verhältnissen im Verein und nach außen zu förderlich sein könne, und schließt mit dem Dank für die ihm bisher gewährte Hilfe und für die treue Mitarbeit aller, auch derjenigen, die dem allgemeinen Besten nach ihrem und nicht nach seinem Sinne gedient hätten.

Die Wiederwahl des Vorstehers, Herrn Dr. O. von Hase, wurde von der Versammlung einstimmig vollzogen.

Weiter wurden die nach § 7 der Satzungen aus dem Vorstande ausscheidenden Herren Karl André, Bruno Scheithauer und Fritz Schubert jr. wiedergewählt.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung machte der Vorsteher Mitteilung von der Einladung des Vereins zum vierten internationalen Verlegerkongress und der erfolgten Wahl eines Delegierten hierzu, des Herrn Fritz Schubert jr. Weiter schlug der Vorsteher eine »Deklaration zum Beschluß über den Gebrauch des deutschen Musikalienhandels bei Gewährung von Freie Exemplaren an die Komponisten« vor, die bei festgestelltem Schwanken des Brauches in bestimmten Fällen die freiwillige Anwendung des Höchstmaßes empfiehlt. Diese Deklaration wurde einstimmig gutgeheißen, ebenso der Anregung zugestimmt, auf einen Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland mit Entschiedenheit hinzuweisen. Weiter erstattete der Vorsteher Bericht über die